



Universitätsstadt Gießen
Kämmerei
Eing. 27. Sep. 2024
Erled.:

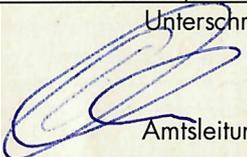
Gießen

An
Kämmerei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

- überplanmäßigen** Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO **außerplanmäßigen** Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO
- überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Organisationseinheit: Kulturamt, Abteilung Kulturförderung	Sachbearbeiter/in: Stephanie Jackson	Nst.: -2019	Datum: 25.09.2024
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		 Unterschrift Amtsleitung	

Kostenträger Code: 0429010200 - Kulturpflege	Sachkonto Nummer: 6101000 - Fremdl. für Erzeugnisse u. and. Umsatzleistungen	in Höhe von EUR 43.000,00
--	---	-------------------------------------

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 0429010201 - USt. Kulturpflege	Sachkonto Nummer: 5002000 - Umsatzerlöse aus Veranstaltungen / 8103210 - Einzahlungen aus Eintrittsgeldern 5428000 – Zusch. für lfd Zwecke von übrigen Bereichen / 8161480 – Zuschüsse für lfd. Zwecke von übrigen Bereichen	in Höhe von EUR 34.800,00 8.200,00
---	--	--

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Im Jahr 2024 fand die erste Gießener Kulturnacht statt. Für die Veranschlagung der erforderlichen Aufwendungen sowie den aus der Veranstaltung resultierenden Erträge bestand daher kein Erfahrungswert, sodass die Planung eines auskömmlichen Ansatzes für das Haushaltsjahr 2024 dadurch erschwert war.

Für die Durchführung der Gießener Kulturnacht wurden ausgehend des geplanten Umsetzungskonzepts, den hierzu bestehenden bzw. angestrebten Aufträgen, etc. ein Ansatz im Umfang von 45.000 Euro gebildet. In der Ausführung zeigte sich jedoch, dass der Ansatz nicht auskömmlich ist. Es bedurfte vielmehr Mittel im Umfang von 88.000 Euro, sodass der hiesige Mehraufwand von 43.000 Euro entstanden ist. Dieser war zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2024 nicht vorhersehbar. Der hiesige Mehraufwand ist aber unabweisbar, da für den Kostenträger Kulturpflege nicht auskömmliche Mittel veranschlagt sind, um den entstandenen Mehraufwand zu leisten und dennoch alle weiteren eingeplanten und überwiegend bereits beauftragten Leistungen/Aufgaben für das Jahr 2024 wahrzunehmen. Die dahingehenden Verpflichtungen machen den hiesigen Mehraufwand unabweisbar.

Den entstandenen Aufwendungen im Kostenträger Kulturpflege stehen Einnahmen im Umfang von 43.000 Euro entgegen. Die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG und wurden daher über den Unter-/Umsatzsteuerkostenträger Kulturpflege (0429010201) im Netto-Betrag vereinnahmt (Umsatzsteuerbetrag wird zentral über die Kämmerei vereinnahmt). Da diese Erträge in der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt wurden (aufgrund der fehlenden Erfahrungswerte) stellen diese bereits vereinnahmten Einzahlungen Mehrerträge dar, welche hier als Deckung des Mehrbedarfs herangezogen werden können.

Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> Amtsleitung	<input type="checkbox"/> Amtsleitung Kämmerei	<input type="checkbox"/> Kämmerer	<input checked="" type="checkbox"/> Magistrat	<input type="checkbox"/> Stadtratsversammlung
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,00 EUR	1.001,00EUR bis 10.000,00 EUR	10.001,00 EUR bis 25.000,00 EUR	25.001,00 EUR bis 250.000,00EUR	über 250.000,00 EUR und <u>soweit Deckung nicht</u> gewährleistet ist.
genehmigt, Gießen den _____ _____ Unterschrift Amtsleitung Organisationseinheit/ Amtsleitung Kämmerei / Kämmerer			Revisionsamt – zur Kenntnis Datum und Unterschrift _____	

(wird von 20.1 ausgefüllt)	Datum und Handzeichen
<input checked="" type="checkbox"/> geprüft 30. Sep. 2024 <i>W</i>	
<input type="checkbox"/> gebucht	
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtratsvorlage erstellt	
<input type="checkbox"/> über Büro der Stadtratsversammlung	
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis	